

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 21.01.1830 publ. 27.01.1830

4) Consistorial-Bekanntmachung vom
21. Januar, publ. am 27. Januar
1830.

Stille Leichen-
begängnisse in
der Stadt Olden-
burg.

Da die Bestimmung des §. 2. der Consi-
storial-Bekanntmachung vom $\frac{3}{10}$. September
1818., wegen der stillen Leichenbegängnisse in
der Stadt Oldenburg, welcher so lautet:

Alle Bewirthung der Träger ist bey polizey-
licher Strafe untersagt. Keinem Träger, so
wie dem, den Leichenzug führenden Polizey-
diener, soll mehr, als höchstens 1 Rthlr. Gold
für seine Bemühung, und 18 Gr. Courant
statt der Bewirthung gegeben werden; wer
mehr giebt, verbindet sich dadurch zu einer
Abgabe von 20 Rthlr. Gold an die Armen;
dem Vernehmen nach, nicht immer streng beobach-
tet wird, so wird diese Verfügung hiedurch in
Erinnerung gebracht, und sind der Küster und
die Polizeybediente wiederholt angewiesen wor-
den, die Contravenienten bey der Behörde zur
Anzeige zu bringen.

5) Bekanntmachung des General-Di-
rectoriums des Armenwesens vom
15. Januar, publ. am 27. Januar
1830.

Sitzungstag des
Generaldirecto-
riums des Ar-
menwesens.

Das Generaldirectorium des Armenwesens
hat sich veranlaßt gefunden, vom 1. Februar d.